

Gemeinde Leubsdorf
 Marbacher Straße 2
 09573 Leubsdorf

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses der

- Gemeinderatswahl
 Stadtratswahl
 Ortschaftsratswahl

am

Datum
26.05.2019

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am

Datum
28.05.2019

 das Wahlergebnis

in der

Gemeinde/Stadt/Ortschaft
Gemeinde Leubsdorf für die Ortschaftsratswahl Marbach in der Ortschaft Marbach

 ermittelt und festgestellt.

1.	Zahl der Wahlberechtigten	499
2.	Zahl der Wähler	344
3.	Zahl der ungültigen Stimmzettel	17
4.	Zahl der gültigen Stimmzettel	327
5.	Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen	795
6.	Gesamtstimmenzahlen und Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge sowie die Zahlen der für die Bewerber der einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen:	

lfd. Nr. Wahlvorschlag Partei/ Wählervereinigung	Gesamt- stimmen	Sitze
1 – Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	788	8
Gewählte Familiennamen, Vornamen, Beruf/Stand (s. § 51 Abs. 1 KomWO)	Anzahl Stimmen	Ersatzpersonen Familiennamen, Vornamen, Beruf/Stand (s. § 51 Abs. 1 KomWO)
Rudolph, Ingo Tischler	167	
Richter, Karina Kaufmännische Angestellte	130	
Molch, Andre Dachdeckermeister	130	
Stöckel, Kathrin Herrenschneider-Meisterin	92	
Ullmann, Steffen Versicherungsfachmann	74	
Rochhausen, Maik Kraftfahrer	74	
Klinger, Carolin Fachtrainerin Telekommunikation	61	
Hänel, Ricarda Erzieherin	60	

lfd. Nr. Wahlvorschlag Partei/ Wählervereinigung	Gesamt- stimmen	Sitze
2 – Sonstige	7	0

7. Es bleiben Anzahl Sitze nach § 21 Abs. 3 KomWG unbesetzt.

Gegen die Wahl kann gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes **Einspruch** erhoben werden. Jeder Wahlberechtigte, jeder Bewerber und jede Person, auf die bei der Wahl Stimmen entfallen sind, kann innerhalb einer Woche nach dieser öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses gegen die Wahl unter Angabe des Grundes Einspruch bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Anschrift

im Landratsamt Mittelsachsen, Frauensteiner Str. 43, 09599 Freiberg

erheben. Nach Ablauf dieser Frist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Der Einspruch eines Einsprechenden, der nicht die Verletzung seiner Rechte geltend macht, ist nur zulässig,

wenn ihm Anzahl Wahlberechtigte beitreten.

Leubsdorf, 28.05.2019


Fröhlich, Bürgermeister

- 1) Die Ersatzpersonen sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen aufzuführen. In Gemeinden mit mehr als 3.000 Einwohnern nur Gewählte, Bewerber und alle Personen mit mehr als 5 Stimmen aufzuführen (siehe § 51 Abs. 3 KomWO).
- 2) Nach § 25 Abs. 1 Satz 3 KomWG müssen dem Einsprechenden eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten mindestens 100 Wahlberechtigte beitreten.